

AZ: 704/18

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnung des Stromverbrauchs für die elektrische Heizungsanlage im Abrechnungszeitraum 23.09.2016 bis 27.09.2017.

Mit der Abrechnung vom 12.10.2017 stellte die Beschwerdegegnerin 1 für einen Verbrauch von 13.205 kWh Kosten von 1.528,32 EUR in Rechnung. Dabei wurde der Verbrauch durch die vom Netzbetreiber, der Beschwerdegegnerin 2, gelieferten Zählerstände ermittelt, die abgelesen worden waren.

Die Beschwerdeführerin rügte den aus ihrer Sicht unerklärbar hohen Verbrauch und verweigerte die Bezahlung. Daraufhin wurde der Stromzähler Anfang November 2017 ausgetauscht. Die für den ausgebauten Zähler durchgeführte Befundprüfung bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität ergab ausweislich des ausgestellten Prüfscheins keine Beanstandung. Danach hatte der Zähler die Befundprüfung bestanden.

Die Beschwerdeführerin blieb gleichwohl bei ihrer Zahlungsverweigerung und stellte den Schlichtungsantrag nach § 111 b Energiewirtschaftsgesetz. Sie machte geltend, der Verbrauch von 13.205 kWh in dem bezeichneten Zeitraum liege etwa um das 2,7 fache über dem Durchschnittsverbrauch der früheren Jahre und sei nur mit einer Fehlfunktion des Messgerätes zu begründen. Alle anderen denkbaren Ursachen seien ausgeschlossen. Insbesondere sei die elektrische Heizungsanlage in Ordnung, wie eine nochmalige Überprüfung durch einen Fachbetrieb ergeben habe. Nach dem Einbau eines neuen Zählers habe sich der Verbrauch wieder normalisiert.

Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäß eine deutliche Reduzierung der von ihr als überhöht angesehenen Forderung.

Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 halten an der Abrechnung fest. Die Beschwerdegegnerin 1 verlangt einen vollständigen Ausgleich ihrer Rechnung.

Sie meinen übereinstimmend, dass eine Rechnungskorrektur nach dem eindeutigen Ergebnis der Befundprüfung nicht in Betracht komme.

## II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet. Im Schlichtungsverfahren kann nur festgestellt werden, dass die Abrechnung vom 12.10. 2017 auf der Grundlage der hier gewonnenen Erkenntnisse keinen Fehler erkennen lässt und deshalb von der Beschwerdeführerin beglichen werden muss.

Anfangs- und Endzählerstand des Abrechnungszeitraums sind durch Ablesung ermittelt worden. Dass dabei Fehler unterlaufen wären, kann ausgeschlossen werden. Die Funktion des Zählers ist überprüft worden und ohne Beanstandung verlaufen. Die Prüfung ist zudem von einer amtlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt worden, so dass auch hinsichtlich der Verfahrensweise der Prüfung und der Ermittlung und Feststellung der Prüfergebnisse auf die Validität der Befundprüfung vertraut werden kann und muss. Schließlich liegen der Schlichtungsstelle keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine naturwissenschaftlich jedenfalls im Einzelfall denkbare Wahrscheinlichkeit dafür bestehen könnte, ein anlässlich der amtlichen Befundprüfung vollständig unauffälliger Stromzähler könne **zuvor während seines Einbaus an einer Lieferstelle vorübergehend gewissermaßen „erkrankt“** und anschließend im Selbstheilungsverfahren wieder genesen sein.

Der so zu beschreibende Befund bezüglich der Feststellung des Verbrauchs entfaltet für das Schlichtungsverfahren eine im Grundsatz unumstößliche Wirkung. Die für dieses Verfahren vorgesehene Verbrauchsfeststellung auf der Grundlage korrekt von einem geeichten und nach dem Ergebnis einer amtlichen Befundprüfung einwandfrei arbeitenden Messgerät abgelesenen Messdaten kann im Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht mit Erfolg erschüttert werden. Vielmehr muss bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen vermutet werden, dass die Ursachen für den Verbrauchsanstieg oder überhaupt den hohen Verbrauch der Sphäre des Energienutzers zuzuordnen sind. Selbstverständlich ist dies nicht dahin zu verstehen, es bestehe die Vermutung, dass der Nutzer die Ursachen kenne und im Verfahren nicht offenbare. Möglich ist nämlich durchaus, dass auch dem Verbraucher die Ursachen für einen hohen Verbrauch nicht bekannt oder jedenfalls nicht bewusst sind.

Diese Erwägungen führen dazu, dass im Schlichtungsverfahren nur die Empfehlung ausgesprochen werden kann, die Beschwerdeführerin solle die umstrittene Rechnung anerkennen und bezahlen.

Wird die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergänzend berücksichtigt, so ergibt sich daraus kein anderes Ergebnis. Mit seinem Urteil vom 07.02.2018 ( VIII ZR 148/127 ) hat der Bundesgerichtshof entschieden, die Frage, ob von einem Haushaltskunden erhobene Einwendungen gegen **eine Stromrechnung die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ belegen und den Kunden deshalb zur Zahlungsverweigerung berechtigen könnten**, sei unter Würdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls zu beantworten. Danach berechnete Einwendungen des Kunden habe der Versorger im Zahlungsprozess zu widerlegen. Zu den in diesem Urteil bewerteten Umständen gehörte

im Ausgangspunkt eine nach den Zählerdaten zu verzeichnende Verbrauchssteigerung um das Zehnfache, also um 1000 %. Solche krassen Verhältnisse sind im vorliegenden Fall nicht zu verzeichnen. So hatte sich der Verbrauch der Beschwerdeführerin im Zeitraum September 2016 bis September 2017 gegenüber dem Zeitraum zwei Jahre zuvor knapp verdoppelt ( 13.205 kWh zu 6.719 kWh ), im Durchschnitt der Verbrauchswerte etwa auf das 2,7 fache gesteigert. Schon aus diesem Grunde können die vom Bundesgerichtshof gezogenen Konsequenzen auf die vorliegende Konstellation nicht übertragen werden, denn es handelt sich nicht um eine exorbitante, das gewöhnliche Vorstellungsvermögen letztlich sprengende Verbrauchssteigerung, sondern um eine sicherlich ungewöhnliche und auffällige Erhöhung, die jedoch allein die von der Verbrauchsmessung ausgehende Richtigkeitsvermutung nicht erschüttern kann.

Selbst wenn dies anders beurteilt würde, auch hier also eine einer 1000%igen Steigerung vergleichbare Erhöhung angenommen würde, könnte das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kein anderes sein. Voraussetzung für ein Zahlungsverweigerungsrecht der Beschwerdeführerin wäre nämlich neben der exorbitanten Verbrauchssteigerung eine exakte Ermittlung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, also auch des Verbrauchsverhaltens und der technischen Beschaffenheit der Kundenanlagen. Eine solche danach gebotene Sachverhaltsermittlung, die in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall von dem vorinstanzlich zuständigen Oberlandesgericht Oldenburg durchgeführt worden ist ( vgl. Urteil vom 19.05.2017 -6 U 199/16 ) könnte die Schlichtungsstelle Energie, die rechtlich an einer Beweisaufnahme gehindert ist, nicht vornehmen. Sie müsste folglich in einem solchen Fall die Ungeeignetheit des Schlichtungsverfahrens feststellen und das Schlichtungsverfahren beenden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### Empfehlung

Die Beschwerdeführerin erkennt die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin 1 vom 12.10.2017 an und begleicht den Rechnungsbetrag binnen drei Wochen nach beidseitiger Anerkennung dieser Empfehlung. Die Beschwerdegegnerin 1 verzichtet auf etwaige Nebenkosten und lässt der Beschwerdeführerin auf deren Antrag nach, den Zahlbetrag in drei monatlichen Raten zu entrichten.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 17. Juli 2018

Jürgen Kipp  
Ombudsmann